

Polizeiverordnung

vom 1. Februar 2017

Inhalt

I.	Allgemeines	4
	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	4
	Art. 2 Zuständigkeit	4
	Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	4
	Art. 4 Hilfeleistungen	4
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	4
	Art. 5 Sicherheit und Ordnung	4
	Art. 6 Jugendschutz	4
	Art. 7 Veranstaltungen auf Privatgrund	5
	Art. 8 Schutzvorrichtungen	5
	Art. 9 Motorisch angetriebene Spielzeuge, Modellflugzeuge, Drohnen, UAV usw.	5
	Art. 10 Rettungseinrichtungen	5
	Art. 11 Tierhaltung / Hundehaltung	6
	Art. 12 Schiessgelände	6
	Art. 13 Zurückschneiden von Pflanzen zur Verkehrssicherheit	6
III.	Persönlichkeitsschutz, Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	6
	Art. 14 Grundsatz	6
	Art. 15 Benützung des öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen	6
	Art. 16 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen	7
	Art. 17 Strassen, Plätze und Fusswege	7
	Art. 18 Überwachung des öffentlichen Grundes	7
	Art. 19 Aufzeichnungen, Persönlichkeitsschutz	8
	Art. 20 Fahrende, Campieren, Nächtigen im Freien	8
	Art. 21 Feuern auf öffentlichem Grund	9
	Art. 22 Kulturland, Gärten, Grundstücke und Baustellen	9
IV.	Immissionsschutz	9
	Art. 23 Immissionen	9
	Art. 24 Verunreinigungen des öffentlichen Grundes, Littering	9
V.	Lärmschutz	9
	Art. 25 Grundsatz	9
	Art. 26 Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten	10
	Art. 27 Singen, Musizieren, Lautsprecheranlagen, usw.	10
	Art. 28 Feuerwerk	10
	Art. 29 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	11
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	11
	Art. 30 Schliessungsstunde	11
	Art. 31 Sammlungen, Betteln	11
VII.	Gemeindespezifische Erlasse	11
	Art. 32 Schlittelwege	11

VIII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	12
Art. 33 Umzug innerhalb der Gemeinde	12
Art. 34 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	12
IX. Bewilligungen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	12
Art. 35 Bewilligungen	12
Art. 36 Verwaltungszwang, Kosten	12
Art. 37 Strafbestimmungen	13
X. Schlussbestimmungen	13
Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	13

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf §74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926, sowie Art. 8 Abs. 1, der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Russikon vom 17. Juni 2012, die nachfolgende Polizeiverordnung.

I. Allgemeines

Art. 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum vor Immissionen, Schädigungen und Gefahren jeder Art, auf dem Gebiet der Gemeinde Russikon.

² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 | Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht des Gemeinderates durch die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt, insbesondere von der Kommunalpolizei.

Art. 3 | Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

¹ Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

² Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen und Handlungen der Polizeiorgane und anderer Blaulichtorganisationen einzumischen, oder deren Tätigkeit zu stören.

³ Polizeiliche Vorladungen sind zu befolgen.

Art. 4 | Hilfeleistungen

¹ Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben, auf deren Verlangen, Hilfe zu leisten.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 5 | Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, oder die Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist es verboten:

- a. Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden
- b. durch ungebührliches Verhalten, ein öffentliches Ärgernis zu erregen, oder gegen gängige Sitte und Anstand zu verstossen
- c. an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt

Art. 6 | Jugendschutz

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, in öffentlichen Gebäuden, auf Pausenplätzen und ähnlichen Anlagen, Alkohol zu konsumieren.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, in öffentlichen Gebäuden, auf Pausenplätzen und ähnlichen Anlagen, gebrannten Alkohol zu konsumieren.

³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sicher, oder entsorgt sie nach Einwilligung der Betroffenen, fachgerecht. Offene alkoholische Getränke können auch ohne Einwilligung der Betroffenen von der Polizei fachgerecht entsorgt werden. Die Polizei kann über den Vorfall die zuständigen Behörden informieren.

⁴ Vom Verbot gemäss Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 7 | Veranstaltungen auf Privatgrund

¹ Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien und in Räumen) können vom Gemeinderat verboten und von der Polizei beendet werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass zu Hass, Gewalt, religiösem Unfrieden, Straftaten, usw. aufgerufen wird.

Art. 8 | Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen, Swimmingpools, Gräben, Jauchegruben, Silos, Leitungen usw., die eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, sind durch die verantwortliche Person (Baustellen, usw.) oder den Eigentümer (Swimmingpools, Silos, usw.) nach den einschlägigen Normen und Richtlinien, der im Anhang gelisteten Instanzen, zu sichern, zu signalisieren, notwendigenfalls zu beleuchten, einzuzäunen und zu beaufsichtigen.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen, sowie das Lockern, Beschädigen, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen, wie Dolendeckeln, Schutzpfosten, Absperrungen, usw. ist verboten.

Art. 9 | Motorisch angetriebene Spielzeuge, Modellflugzeuge, Drohnen, UAV, usw.

¹ Motorisch angetriebene Spielzeuge sowie Flugmodelle, Drohnen, UAV's (unmanned aerial vehicle) und dergleichen dürfen unabhängig ihrer Grösse und des Gewichts nur verwendet werden, wo der Verkehr nicht abgelenkt und Drittpersonen weder belästigt noch gefährdet werden. Motorbetriebene Modelle müssen zur Verminderung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern nach aktuellem Stand der Technik ausgerüstet sein.

² Überflüge von Personen sind, grundsätzlich, zu vermeiden. Überflüge von Menschenansammlungen sind verboten.

³ Überflüge des Siedlungsgebietes sind verboten. Für Überflüge von Gebäuden ausserhalb des Siedlungsgebietes ist die Zustimmung der Eigentümer oder der Berechtigten erforderlich.

⁴ Der Sicherheitsabstand zum Flugplatz Speck, in Fehraltorf, ist jederzeit einzuhalten (Radius 5 km). Die Flugplatzleitung kann Ausnahmen bewilligen.

⁵ Der Gemeinderat kann, wo nichts anderes vorgeschrieben ist, Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 10 | Rettungseinrichtungen

¹ Rettungseinrichtungen, -geräte, Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale, usw. dürfen nur in Notfällen benutzt werden. Die Zweckentfremdung, das Verändern, das Beschädigen, das Verstellen, usw. sind verboten.

² Die Benützung von Rettungseinrichtungen ist, nach dem Gebrauch, der Polizei oder der Gemeindeverwaltung, möglichst unverzüglich zu melden.

³ Der Zugang zu den Rettungseinrichtungen, wie Feuerwehrlokalen, Hydranten, usw., ist jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge, die Rettungseinrichtungen blockieren werden kostenpflichtig abgeschleppt.

⁴ Hydranten dürfen, ohne besondere Bewilligung durch die Wasserversorgung, nur in Notfällen benützt werden.

Art. 11 | Tierhaltung / Hundehaltung

¹ Tiere sind so zu beaufsichtigen und zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden, und keine Schäden an Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.

² Hunde sind in Wäldern und an Waldrändern, in öffentlichen, parkähnlichen Anlagen, sowie in Schutzgebieten an der Leine zu führen. Ausgenommen von der Leinenpflicht sind Jagdhunde von Jägern des zuständigen Jagdreviers, Hunde des zuständigen Wildhüters und der Jagdaufsicht, sowie Einsatzhunde der Polizei, offizieller Rettungsorganisationen und Sanitätsdienste, zu Einsatz- und Übungszwecken.

³ Das Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist unverzüglich der Polizei zu melden.

⁴ Gibt eine Tierhaltung wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann sie die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Veterinäramt, der verantwortlichen oder tierhaltenden Person verbieten.

⁵ Wild darf weder angelockt, verfolgt noch weggetragen werden, ausgenommen zur Jagdausbildung.

⁶ Der Gemeinderat kann das Füttern wilder Tiere verbieten.

Art. 12 | Schiessgelände

¹ Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden Gefahrenzonen dürfen während des Schiessbetriebes weder betreten noch befahren werden.

Art. 13 | Zurückschneiden von Pflanzen zur Verkehrssicherheit

¹ Bäume, Äste, Büsche und andere Pflanzen, sind nach den Normen der Strassenabstandsverordnung, zurückzuschneiden. Zusätzlich dürfen diese die öffentliche Beleuchtung, Strassenschilder, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.

III. Persönlichkeitsschutz, Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 14 | Grundsatz

¹ Es ist verboten öffentliches oder privates Eigentum, insbesondere von Drittpersonen, zu verunreinigen, zu verändern oder sonst wie zu beeinträchtigen.

² Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse, auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten, zu bezahlen.

Art. 15 | Benützung des öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen

¹ Die nicht bestimmungsgemässe sowie die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen, Aufkleben oder Aufhängen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Plakaten, Reklamezetteln, Klebern, anderweitigen Schriftstücken und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

² Für die Bewilligung ist das Ressort Sicherheit zuständig.

³ Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten. Vom Verbot ausgenommen sind für Festivitäten vorübergehend abgestellte, beschriftete Liefer- und Kühlwagen, sowie entsprechende Ausstattungsgegenstände wie Kühlschränke, Tresen usw..

⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

Art. 16 | Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen

¹ Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen, usw., auf öffentlichem Grund, bedürfen einer Bewilligung.

² Sportveranstaltungen benötigen keine Bewilligung, sofern sie auf einem öffentlichen Sportplatz stattfinden.

³ Der Betrieb von Megaphonen, Lautsprecheranlagen, Verstärkeranlagen und dergleichen bei Umzügen, Demonstrationen, Versammlungen, Veranstaltungen usw., im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist bewilligungspflichtig.

Art. 17 | Strassen, Plätze und Fusswege

¹ Das unberechtigte Absperren von Strassen, Plätzen und Fusswegen ist verboten.

² Eine Durchfahrt von mindestens 3 Metern muss für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet bleiben.

³ Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern könnten. Eine Durchfahrt von 3.5 Metern zur Schneeräumung muss gewährleistet bleiben.

⁴ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁶ Fahrräder und dergleichen dürfen nicht länger als 3 Wochen (unbewegt) auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

⁷ Vorschriftswidrig, hindernd, gefährdend und/oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen/-mobile, Fahrräder, Anhänger, Schiffe, usw.) und Sachen aller Art (über 72 Stunden unbewegt auf öffentlichem Grund), können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder dieser Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt.

⁸ Der Besitzer oder Halter hat die entstehenden Kosten zu übernehmen.

Art. 18 | Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich und zeitlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung von Straftaten geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln, auf den Einsatz dieser Geräte, aufmerksam zu machen.

² Aufzeichnungen werden nach spätestens 100 Tagen vernichtet, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist, durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen, auszuschliessen.

Art. 19 | Aufzeichnungen, Persönlichkeitsschutz

¹ Bild- und Tonaufzeichnungen sowie direkte Übertragungen von Bild- und Tonaufzeichnungen mittels Geräten, die an Drohnen oder ähnlichen Objekten montiert sind, mittels Dashcam und anderen Geräten, auf öffentlichem oder privatem Grund von Drittpersonen, sind verboten, sofern Personen identifizierbar und Gespräche verständlich sind und sofern vorgängig bei den Betroffenen kein Einverständnis für die Aufzeichnung oder Übertragung eingeholt wurde.

² Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, insbesondere Kameras, die von Privatpersonen aus Sicherheitsaspekten oder anderen Gründen aufgestellt werden, dürfen den öffentlichen Grund nicht erfassen.

³ Die Polizei kann, bei begründetem Verdacht (konkrete Meldung aus der Bevölkerung, Anzeigen, usw.), eine Sichtung des betreffenden Bild- und Tonmaterials sowie Kontrollen bezüglich entsprechender Geräte vornehmen.

⁴ Die Polizei kann, bei begründetem Verdacht, auf Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), Zuwiderhandlungen gegen Art. 28 ZGB oder 179 StGB, in konkreten Fällen zum Schutze der Betroffenen, weitere Speicherungen, Vervielfältigungen und Veröffentlichungen des betreffenden Bild- und Tonmaterials verbieten, bis eine gerichtliche Würdigung vorliegt, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

Art. 20 | Fahrende, Campieren, Nächtigen im Freien

¹ Das Campieren und Wohnen in Zelten, Wohnwagen, Fahrnisbauten und ähnlichen Objekten, sowie das Nächtigen im Freien, ist auf öffentlich zugänglichem Grund verboten.

² Der Sicherheitsvorstand kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen. Bewilligungen sind zu verweigern, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit von den Gesuch stellenden Personen oder deren Begleitpersonen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht oder ausgehen könnte.

³ Die Bestimmungen über das Campieren gelten auch für Fahrende. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde, auch auf Privatgrund.

⁴ Die Hauptverantwortung für die Umsetzung von Bestimmungen und Auflagen liegt bei der für die Sippe verantwortlichen Person.

⁵ Die Gemeinde kann ein Depositum für Fahrende auf Privatgrundstücken, öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund verlangen.

⁶ Mietverträgen für Fahrende, ist eine Namensliste aller Personen beizulegen. Diese beinhaltet: Vor- Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort und die Ausweis- / Personenidentifikationsnummer (Pass/Identitätskarte).

⁷ Bei Zuwiderhandlung

- gegen das Verbot in Abs. 1
- gegen Bewilligungsauflagen

- gegen gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere im Bereich von Immissionen, Gesundheit, der allgemeinen Hygiene und der Wohnhygiene
- bei Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- bei Unterlassen der Bezahlung des Depositums

- bei Nichteinhalten von Meldepflichten kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen und die Bewilligung entziehen.

Art. 21 | Feuern auf öffentlichem Grund

¹ Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

² Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in Wohngebieten verboten.

³ Der Sicherheitsvorstand kann zusätzliche Beschränkungen anordnen.

Art. 22 | Kulturland, Gärten, Grundstücke und Baustellen

¹ Ohne die Einwilligung des Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten und Baustellen verboten.

² Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland, sowie das unberechtigte Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit von 15. März bis 30. November sind verboten.

IV. Immissionsschutz

Art. 23 | Immissionen

¹ Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen, namentlich durch Staub, Russ, Erschütterungen, Lärm, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

² Der Betrieb mobiler künstlicher Lichtquellen (z.B. Laser-Sky-Beamer, usw.) im Freien ist bewilligungspflichtig.

Art. 24 | Verunreinigungen des öffentlichen Grundes, Littering

¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Littering) oder Gegenständen wie Papier, Dosen, Plastik, Kaugummi, Zigarettensammel, usw.

² Für landwirtschaftlich genutzte Wald-, Grünland- und Ackerflächen gelten verschärfte Vorschriften betreffend Verunreinigungen und Littering gemäss Definition in Abs. 1.

³ Das Spucken, Urinieren und dergleichen, an dafür nicht vorgesehenen Orten, ist auf öffentlichem und öffentlich zugänglichem Grund verboten.

⁴ Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten.

V. Lärmschutz

Art. 25 | Grundsatz

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

² Die Mittagsruhe dauert von 12.00 bis 13.00 Uhr, die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der Mittags- und Nachtruhe ist jeglicher, die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten, ausgenommen ist das Läuten der Kirchglocken.

³ Allgemeine Ruhezeiten gelten von Montag bis Freitag von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen. Zu den allgemeinen Ruhezeiten gelten erhöhte Anforderungen zur Rücksichtnahme und Vermeidung von Lärm.

⁴ Um Lärm zu vermeiden, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen, technisch möglichen und zumutbaren Verbesserungen, wie durch Schalldämmung, Schalldämpfer usw., vorzuziehen. Ist der Erfolg ungenügend, sind alle lärmverursachenden Tätigkeiten, insbesondere lärmige Arbeiten, usw. zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

⁵ Das Verursachen von vermeidbarem Lärm in Wäldern ist verboten, insbesondere durch Herumschreien, den Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und ähnlichen Geräten.

⁶ Gehen die Nachtruhestörungen, die Störungen von Sonn- und allgemeinen Feiertagen von Verpflegungs- und Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb nach einer Abmahnung für die betreffende Nacht oder den betreffenden Tag schliessen.

⁷ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

⁸ Die Polizei kann aufgrund von Lärmklagen oder eigenen Feststellungen von störendem Lärm, Gerätschaften wie Lautsprecheranlagen, Tonwiedergabegeräte, usw. sowie deren Stromerzeuger (Generatoren) und Kabel vorübergehend sicherstellen.

Art. 26 | Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten

¹ Störende lärmige Arbeiten und Tätigkeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Veranstaltungen, Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen, usw.) sowie das Entsorgen an öffentlichen Wertstoff-Sammelstellen sind zu den allgemeinen Ruhezeiten verboten.

² Landwirtschaftliche Arbeiten sind während den Ruhezeiten erlaubt, sofern sie notwendig sind.

³ Öffentliche Spielplätze dürfen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr benützt werden.

⁴ Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Art. 27 | Singen, Musizieren, Lautsprecheranlagen usw.

¹ Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Minilautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten, hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Während der Nachtruhe ist in Wohngebieten und deren Nähe, das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Minilautsprechern, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlicher Geräten, im Freien, in Zelten und in Fahrmisbauten verboten.

³ Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 gelten auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen, bzw. gewerblich mit diesen Geräten zu tun haben.

⁴ Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen zusätzlich Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Beschränkungen, anordnen und Ausnahmen bewilligen.

⁵ Werden Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher usw. hauptsächlich zu Reklamezwecken verwendet, ist die Bewilligung zu verweigern.

Art. 28 | Feuerwerk

Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel ohne Bewilligung gestattet.

¹ Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat eine Bewilligung erteilen.

² Der Gemeinderat kann aus Sicherheitsgründen örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

³ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Der Gefährdung durch den Knall ist besondere Beachtung zu schenken.

⁴ In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

Hinweis: Betreffend Begriffsdefinition und Abgabe von Feuerwerk siehe Anhang.

Art. 29 | Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

¹ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, wenn sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Betriebsareale, usw.) stören und durch andere geeignete Vorkehrungen ersetzt werden können.

² Aussensignale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als drei Minuten ertönen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 30 | Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz (§ 15 Gastgewerbegesetz).

² Das Ressort Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben. Die Aufhebung der Schliessungsstunde gilt insbesondere am Silvester, am Neujahrstag, am 1. August und am Samstag des Dorffestes.

³ Keine Bewilligung für die Aufhebung oder den Aufschub der Schliessungsstunde für öffentliche Anlässe, werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.

⁴ Die dauernde oder vorübergehende Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates (§16 Gastgewerbegesetz Abs. 1).

Art. 31 | Sammlungen, Betteln

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

² Betteln ist verboten.

VII. Gemeindespezifische Erlasse

Art. 32 | Schlittelwege

¹ Der Gemeinderat kann, im Sinne einer vorübergehenden Verkehrsbeschränkung, einzelne Strassen als Schlittelwege bezeichnen.

VIII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 33 | Umzug innerhalb der Gemeinde

¹ Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines, bzw. des Ausländerausweises, innerhalb von 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

² Die 14-tägige Frist für An-, Abmeldungen und bei Adresswechseln, gilt auch für juristische Personen (Gewerbetreibende, usw.) sowie für Vermieter von Räumlichkeiten für berufliche Tätigkeiten.

Art. 34 | Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

¹ Wer den Bestimmungen und Pflichten bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt, unter dem entsprechenden Titel des kantonalen und nationalen Rechts, trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Busse bestraft werden.

IX. Bewilligungen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

Art. 35 | Bewilligungen

¹ Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor der zu bewilligenden Aktivität schriftlich und begründet der zuständigen Behörde einzureichen. Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

² Bewilligungen dürfen verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen.

³ Sie sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 36 | Verwaltungszwang, Kosten

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt, bzw. Instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Wiederholte selbstverschuldete Polizeieinsätze in gleichgelagerten Fällen (Littering, Lärm, Falschparkieren, usw.) sowie Kosten, die durch Sicherstellung, Fernhaltung, Wegschaffung, Aufbewahrung, usw. entstehen, können der am Tier oder am Gegenstand berechtigten Person, dem Lenker oder Halter des Fahrzeuges oder der Person, die die polizeiliche Massnahme verursacht hat, auferlegt werden. Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

³ Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 37 | Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

² Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können, und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

³ Für die Sicherstellung der Bussen, der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde oder die Polizei angemessenen Kostenvorschuss oder Depositen verlangen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 38 | Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2016 auf den 1. Februar 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 10. November 1999 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Anhang

Definition und Abgabe von Feuerwerk

Unter den Begriff Feuerwerk fallen alle pyrotechnischen Gegenstände zu Vergnügungszwecken, insbesondere Feuerwerkskörper. Die Verwendung und Abgabe von Feuerwerk richtet sich nach dem Sprengstoffgesetz (SprstG; SR 941.41) und der Sprengstoffverordnung (SprstV; SR 941.411), deren Anhänge sowie den Weisungen und Richtlinien der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik (ZSP)

Schutzvorrichtungen, Instanzen betreffend Normen und Richtlinien

Schutzvorrichtungen haben nachfolgend gelisteten Normen und Richtlinien zu genügen:

- Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)
- Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

Beilage

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen

(Die Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Eidgenössische Erlasse

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (SR 311.0)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 445) und Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
- Waffengesetz (WG) (SR 514.54) und Waffenverordnung (SR 514.541)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
- Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
- Luftreinhalteverordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
- Schall- und Laserverordnung (SR 814.49)
- Sprengstoffgesetz (SR 941.41)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)
- Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)

Kantonale Erlasse

- Gemeindegesetz (LS 131.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) (LS 211.1)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (LS 230)
- Strafprozessordnung (StPO) (LS 321)
- Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (LS 321.1)
- Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg) (LS 331)
- Gewaltschutzgesetz (GSG) (LS 351)
- Verordnung zum Gewaltschutzgesetz (LS 351.3)
- Polizeigesetz (PolG) (LS 550.1)
- Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) (LS 550.11)

- Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem (POLIS) (LS 551.103.)
- Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)
- Tierschutzgesetz (LS 554.1)
- Gesetz und Verordnung über das Halten von Hunden (LS 554.5, LS 554.51); neues Hundegesetz (LS 554.5)
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz PBG) (LS 700.1)
- Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
- Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) (LS 700.4)
- Verordnung über allgemeine Wohnhygiene (LS 710.3)
- Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) (LS 712.1)
- Verordnung über Baulärm (LS 713.5)
- Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)
- Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
- Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
- Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1)
- Gastgewerbegesetz (GGG) (LS 935.11)
- Gastgewerbeverordnung (LS 935.12)